

BEKANNTMACHUNGSVERFÜGUNG

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2011 die

Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

verabschiedet.

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 20.10.2011

Dr.-Ing. Frosch
Verbandsvorsteher

Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. den §§ 3, 28 und 64 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) i. V. m. den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 die folgende Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung der Gebühren regeln, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für die Entscheidung über:

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) zurückgewiesene Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,

c) Anträge auf eine gebührenpflichtige Leistung gemäß Buchstabe a), die jedoch abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen werden.

§ 2 Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden, als Bestandteil dieser Satzung, geregelten Gebühren- und Auslagentarif.

(2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

(4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht übersteigen darf, Pauschgebühr vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung der Gebühr zu berücksichtigen.

§ 3 Gebühr in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(2) Gebühren für die Rücknahme beantragter Leistungen werden wie folgt erhoben:

1. wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben,

2. wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist 25 v. H. der zu erwartenden Endgebühr fällig,

3. ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 v. H. bei der Vornahme der Leistung zu erhebende Gebühr.

(3) Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(4) Wird einem Widerspruch stattgegeben, so wird die für die Ablehnung der gebührenpflichtigen Leistung erhobene Gebühr mit der Gebühr für die Leistung selbst verrechnet.

§ 4 Widerspruchsgebühren

Im Falle eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

§ 5 Auslagenerstattung

(1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.

(2) Erstattungspflichtig sind folgende Auslagen:

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Vergütungen für Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
6. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik aller Art (Telefon, Telefax u.s.w.), und
7. Kosten für den Ersatz erheblich beschädigter bzw. nicht zurückgegebener Druckerzeugnisse oder sonstiger Sachen, die im Zuge spezieller Verfahren dem Erstattungspflichtigen überlassen werden.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der

1. die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
2. die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Abfallentsorgungsverband, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in Fällen des § 5 Absatz 2 Ziffer 7 mit der Beendigung des zur Überlassung geführten Verfahrens.

(3) Kosten werden fällig:

1. in den Fällen des § 1 einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, soweit nicht der Abfallentsorgungsverband einen anderen Zeitpunkt bestimmt hat.

2. Auslagenschulden mit ihrer Anforderung.

(4) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr und/oder Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Ein gezahlter Vorschuss ist mit der endgültigen Gebührenschuld zu verrechnen.

(5) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 8

Gebührenfreiheit und -ermäßigung

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit (persönliche Gebührenfreiheit):

1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und soweit gegenseitige Gebührenfreiheit besteht,

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit besteht,

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 benannten berechtigt sind, von Ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für (sachliche Gebührenfreiheit):

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist,

2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten des Abfallentsorgungsverbandes ergeben,

3. Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,

4. Leistungen im Bereich Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, im Zusammenhang mit Wohngeldverfahren,

ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige oder ähnliches benötigt werden sowie

5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

(4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung bzw. Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

(5) Es kann abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 1 Euro, in Ausnahmefällen 5 Euro ist, und die Kosten der Einziehung und Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 1. Januar 1995 außer Kraft.

Lauchhammer, 19. Oktober 2011

Dr. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

(Siegel)

GEBÜHREN – UND AUSLAGENTARIF

zur Verwaltungsgebührensatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Inhaltsübersicht

Allgemeine Gebührentatbestände

1. Amtliche Beglaubigungen, , Bescheinigungen, sonstige Leistungen
2. Schreibgebühren
3. Vervielfältigungen / Ausdrucke
4. Akteneinsicht und Auskunftersuchen
5. Zusendung oder Zustellung
6. Verwaltungskosten

1.	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen, sonstige Leistungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	1,50 €
1.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	1,50 €
1.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen. Die Gebühr wird nach der aufgebrauchten Zeit erhoben und beträgt je angefangenen ¼ Stunde (doppelter. Std.Satz)	11,00 €
1.4	Schriftliche Auskünfte zur Markterforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen Grundgebühr je angef. ½ Std. zzgl. je angefangene Seite	11,00 € 1,50 €
2.	Schreibgebühren	
2.1	je angefangene Seite DIN A5	3,00 €
2.2	je angefangene Seite DIN A4	4,00 €
2.3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen oder wenn bei Abschriften bzw. Auszügen außergewöhnlich hohe Personal- oder Sachaufwendungen (z.B. bei schwer lesbaren Aktengut) entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; je angefangene ¼ Stunde	5,50 €
3.	Vervielfältigungen/ Ausdrucke	
3.1	Vervielfältigungen – allgemein –	

3.1.1	in Format DIN A 4	-einseitig	0,35 €
		-doppelseitig	0,50 €
		-Zuschlag für farbiges Papier	0,05 €
3.1.2	in Format DIN A 3	-einseitig	0,40 €
		-doppelseitig	0,55 €
		-Zuschlag für farbiges Papier	0,05 €
3.2	Plankopien (Plotter)		
3.2.1	im Format DIN A 3	- je kopierte Seite	4,00 €
3.2.2	im Format DIN A 2	- je kopierte Seite	5,00 €
3.2.3	im Format DIN A 1	- je kopierte Seite	6,00 €
3.2.4	im Format DIN A 0	- je kopierte Seite	7,00 €
3.3	Vervielfältigungen von Satzungen, Wirtschaftsplänen, Richtlinien u. ä. Dokumenten des Verbandes für jede angefangene Seite bis zum Format DIN A 4		
		einseitig	0,35 €
		doppelseitig	0,50 €
	zuzügl. Pauschale u. a. für Heftstreifen, lochen bzw. klammern der Papiere		1,00 €
3.4	EDV – Ausdrucke (u. a. Gebührenbescheide)		
	bis zum Format DIN A 4 – je Seite	-	0,35 €
	zuzügl. Versandkostenpauschale		1,00 €
	zuzügl. Verwaltungsaufwand		3,60 €
4.	Akteneinsicht nach dem Akteneinsicht- und Informationszugangsgesetz (AIG) sowie Auskunftersuchen		
4.1	Einsichtnahme der Originalbelege		22,00 €/Std.
	- Mindestgebühr für Fälle mit geringem Verwaltungsaufwand		5,00 €
	- Höchstgebühr pro Tag		176,00 €
4.2	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte soweit nicht durch die Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist		gebührenfrei
4.3	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft. Die Gebührenerhebung erfolgt im Einzelnen entsprechend der Bearbeitungszeit und beträgt je angefangene ¼ Stunde		5,50 €
	- mindestens jedoch		22,00 € bis
	- höchstens jedoch		176,00 €
4.4	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern je angefangene Seite		7,50 €
5.	Zusendung oder Zustellung		
	Versenden von Vervielfältigungen, Dokumenten, Broschüren und sonstigen Informationsträgern		
	bis zu 10 Seiten		4,50 €
	über 10 Seiten	gemäß tatsächlichen Aufwendungen*	mind. 4,50 €

6. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten (Büromaterial usw.)

tatsächliche Kosten*

*) Kosten gemäß detaillierter Aufstellung